

Die neue GHS-Verordnung

Global Harmonized System

Eine neue EU-Verordnung regelt die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien völlig neu.

Wesentlicher Inhalt der GHS-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Umfang 1355 Seiten) sind neue Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen chemischen Stoffen und Gemischen (Zubereitungen). Stoffe müssen ab **1. Dezember 2010** nach den neuen Vorschriften eingestuft und gekennzeichnet werden, Gemische (Zubereitungen) ab **1. Juni 2015**.

Am 31. Dezember 2008 wurde die neue Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 veröffentlicht und trat am 20. Tag danach in Kraft. Durch die langen Übergangszeiten bis 2010 bzw. 2015 ist sichergestellt, dass eine geordnete Umstellung möglich ist.

Als bindende EU-Verordnung bringt sie weitgehende **Neuerungen bei der Stoffbewertung chemischer Stoffe und deren Kennzeichnungen**. Die Hersteller müssen ihre Daten überprüfen und ergänzen, Verbraucher und Anwender sich mit neuen, umfassenden Deklarationen vertraut machen und die Mitarbeiter informieren. Bis 2015 ist eine Doppelkennzeichnung vorgesehen. Das Transportrecht bleibt weiter unverändert bestehen.

Die beiliegenden AUVA Plakate sollen beim Umstieg zu helfen.

Gefahrenpiktogramme und Einstufung

Die Änderung, die am meisten ins Auge sticht, sind die neuen Gefahrenpiktogramme:



Allerdings gehen die Änderungen weit über die bloße Änderung der Piktogramme hinaus.

Statt bisher 15 gefährliche Eigenschaften (zB.: leicht entzündlich, reizend, gesundheitsschädlich) gibt es künftig 28 Gefahrenklassen, die teilweise noch weiter in Gefahrenkategorien untergliedert werden. Die neuen Gefahrenklassen sind nach physikalischen Gefahren, Gesundheitsgefahren und Umweltgefahren gruppiert und lauten:

- Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff
- Entzündbare Gase
- Entzündbare Aerosole
- Oxidierende Gase
- Gase unter Druck
- Entzündbare Flüssigkeiten
- Entzündbare Feststoffe
- Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische
- Pyrophore (selbstentzündliche) Flüssigkeiten
- Pyrophore (selbstentzündliche) Feststoffe
- Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische
- Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln
- Oxidierende Flüssigkeiten
- Oxidierende Feststoffe
- Organische Peroxide
- Korrosiv gegenüber Metallen
- Akute Toxizität
- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
- Schwere Augenschädigung/ Augenreizung
- Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut
- Keimzellmutagenität
- Karzinogenität
- Reproduktionstoxizität
- Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
- Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)
- Aspirationsgefahr
- Gewässergefährdend
- Die Ozonschicht schädigend

Die Gefahrenklassen und Einstufungskriterien entsprechen mit Ausnahme der letzten Gefahrenklasse ("die Ozonschicht schädigend") dem international anerkannten System für die globalisierte Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien ("GHS-System"). Die zusätzliche Gefahrenklasse "die Ozonschicht schädigend" stellt derzeit ein Spezifikum in der EU dar.

Viele Gefahrenmerkmale hat es in ähnlicher Form schon im bisherigen Chemikalienrecht gegeben. Geänderte Einstufungskriterien können allerdings zu einer Verschiebung der Gefährlichkeit führen. Die Gefahrenklasse "Gase unter Druck" hat es bisher im Chemikalienrecht nicht gegeben.

Gefahren- und Sicherheitshinweise

Den einzelnen Gefahrenklassen bzw. Gefahrenkategorien sind standardisierte Gefahrenhinweise zugeordnet. Diese heißen nun H-Sätze und unterscheiden sich in der Formulierung - von wenigen Ausnahmen abgesehen - von den bisherigen Gefahrenhinweisen (R-Sätzen).

Entsprechend den möglichen Gefahren werden einem chemischen Produkt auch Sicherheitshinweise (P-Sätze) zugeordnet. Sie müssen jeweils die Bereiche Prävention, Reaktion, Lagerung, Entsorgung sowie gegebenenfalls allgemeine Sicherheitshinweise abdecken. Die Auswahl der erforderlichen P-Sätze ist detailliert in der Verordnung geregelt. Auch die P-Sätze lauten zum Großteil anders als die bisherigen Sicherheitsratschläge (S-Sätze).

Für die Kennzeichnung ist weiters noch wichtig, dass künftig die Gefahrenbezeichnung im Zusammenhang mit dem Gefahrensymbol entfällt. Dafür ist in bestimmten Fällen ein sogenanntes Signalwort ("Gefahr" bzw. "Achtung") anzuführen.

Die neuen Einstufungsvorschriften, Gefahrenpiktogramme, H-Sätze und P-Sätze sowie die neu erforderlichen Signalworte erfordern bis zum Ablauf der Übergangsfristen jedenfalls eine Ermittlung der neuen Einstufung und die Erstellung neuer Kennzeichnungsetiketten.

Stofflisten

Bisher hat die Stoffrichtlinie (67/548/EWG) in ihrem Anhang I zahlreiche Stoffe mit ihrer jeweiligen Gefahreneinstufung aufgelistet. Diese Liste wird mit den bisherigen chemikalienrechtlichen Einstufungen in die GHS-Verordnung übernommen. Daneben gibt es auch eine Liste der gleichen Stoffe mit den neuen Einstufungen nach der GHS-Verordnung. Stoffe mit besonders kritischen Eigenschaften (Sensibilisierung der Atemwege, Keimzellmutagenität, Karzinogenität sowie Reproduktionstoxizität) sollen auch künftig jedenfalls in die Liste mit der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung aufgenommen werden.

Darüber hinaus wird die Europäische Chemikalienagentur noch ein weiteres Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis in Form einer elektronischen Datenbank anlegen. Darin sollen über die harmonisierte Liste hinaus die Einstufungs- und Kennzeichnungsdaten aller Stoffe aufgenommen werden, die die Agentur im Zuge der Stoffregistrierungen nach der REACH-Verordnung bzw. aufgrund spezieller Meldungen für nicht registrierungspflichtige Stoffe erhält.

Weitere Regelungen

Weitere Regelungen der GHS-Verordnung (Verpackung, Nennung gefährlicher Eigenschaften bei der Werbung, Einrichtung einer nationalen Auskunftstelle für Notfälle etc.) entsprechen weitgehend den geltenden Bestimmungen.

Änderung bestehender Vorschriften

Die GHS-Verordnung nimmt auch Änderungen der Stoffrichtlinie (67/548/EWG), der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) sowie der REACH-Verordnung (Nr. 1907/2006) vor, die zur Anpassung an die neue Verordnung notwendig sind. Eine eigene Verordnung (Nr. 1336/2008) enthält die erforderlichen Änderungen der Detergenzien-Verordnung. Die Richtlinie 2008/112/EG enthält schließlich GHS-relevante Anpassungen weiterer EG-Richtlinien (Kosmetikrichtlinie, Spielzeugrichtlinie, VOC-Richtlinie, Altfahrzeugrichtlinie, Elektroaltgeräte richtlinie sowie Produkt-VOC-Richtlinie).

Übergangsbestimmungen

Die GHS-Verordnung tritt grundsätzlich am 20. Jänner 2009 in Kraft. Sie ist in Österreich ohne weitere nationale Umsetzung direkt anzuwenden. Die neuen Bestimmungen für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gelten jedoch für Stoffe erst ab 1. Dezember 2010 und für Gemische (Zubereitungen) erst ab 1. Juni 2015. Für Stoffe und Gemische, die vor dem jeweiligen Stichtag nach den bisher geltenden Vorschriften eingestuft, gekennzeichnet und verpackt in Verkehr gebracht wurden, gibt es jeweils eine Übergangsfrist von 2 Jahren.

Stoffe und Gemische dürfen auch schon vor dem jeweiligen Stichtag nach den neuen Kriterien eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden. In den Sicherheitsdatenblättern von Stoffen sind bis 1. Juni 2015 jedenfalls beide Einstufungen (alt und neu) anzugeben. In Sicherheitsdatenblättern von Gemischen sind beide Einstufungen bis 1. Juni 2015 dann anzugeben, wenn das Gemisch schon vor diesem Stichtag nach den neuen Bestimmungen eingestuft und gekennzeichnet wird.

Die Stoffrichtlinie und die Zubereitungsrichtlinie gelten bis zum Ablauf der Übergangsfrist (1. Juni 2015) in geänderter Form weiter, danach treten sie außer Kraft. Die REACH-Verordnung wird zunächst mit Wirkung vom 20. Jänner 2009 geändert und dann mit 1. Dezember 2010 bzw. mit 1. Juni 2015 neuerlich an den jeweiligen Umsetzungsstand der GHS-Verordnung angepasst.

Im Lauf des Jahres 2009 wird es durch die AUVA und der Wirtschaftskammer Österreich gemeinsam mit dem Fachverband der chemischen Industrie Veranstaltungen zur näheren Information über die GHS-Verordnung geben.

Auf Wunsch kann die EU-Verordnung als pdf zugesandt werden. Die ersten 35 Seiten davon beinhalten den eigentlichen Verordnungstext, der Rest besteht aus Anhängen für die praktische Umsetzung